

widmet. Hervorzuheben ist die Darstellung des Reiserechts unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbsrechts (vgl. 5. Kapitel § 29), welches zweifelsohne von Bedeutung sein wird, vor dem Hintergrund der Aufhebung der Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe durch die PauschalreiseV (BGBl II 2018/260), da nunmehr keine zwingenden Mindestfordernisanlagen im Katalog „verordnet“ sind. Aber auch die Reisegepäckversicherung (vgl. 8. Kapitel § 33), auf die gem § 4 PRG gesondert hinzuweisen ist, sowie auch das Luftbeförderungsrecht (vgl. 3. Teil 9. Kapitel § 34 ff), welches in Österreich bis dato nur von *Flitsch* dargestellt wurde (*Flitsch in Kammel/Schummer* [Hrsg], *Der Luftbeförderungsvertrag* [2016]), werden dargestellt und liefern dem Praktiker nützliche Argumente. Der kommentierende Teil zur FluggastrechteVO ergänzt die Kommentare von *Staudinger/Keiler* sowie *R. Schmid* (s auch Rezensionen ZVR 2018, 275) und ist aufgrund der unmittelbaren Anwendung der FluggastrechteVO bestens für die Arbeit und Praxis in Österreich geeignet. Und so könnte noch viel über das Werk ausgeführt werden. Es ist ein unverzichtbares Arbeitsmittel und kann zu Recht als ein Standardwerk des Reiserechts bezeichnet werden.

Eike Lindinger

BGB Reisevertrag.

§§ 651a–651 y BGB, Art 46c, 250–253 EGBGB, FluggastrechteVO. Von Beate Gsell, Wolfgang Krüger, Stephan Lorenz, Christoph Reymann und Jan Dirk Harko. Verlag C.H.Beck, München 2018. XVIII, 962 Seiten, Hardcover, € 132,70.

Mit der Umsetzung der PauschalreiseRL zum 1. 7. 2018 musste das Reiserecht an die Ziele und Vorgaben des eur Rechts angeglichen werden. Der neue Online-Kommentar geht auf die geänderte Rechtslage in den §§ 651 a–651 y BGB sowie Art 46 c und Art 250–253 EGBGB ein. Ferner ist in dem Band eine ausführliche (vgl. knapp 300 Seiten) und sorgfältige Kommentierung der FluggastrechteVO enthalten. Die aktuelle „reiserechtliche Rsp“, insb auch die Lit, aber auch die Gesetzeswerdung ist detailliert ausgewertet.

Die systematisch fundierte Kommentierung lässt auch den nicht reiserechtsaffinen „Nachschlager-Nachleser“ auf einem Sachverzeichnis von 16 Seiten die Problemstellungen auffinden. Die Randzahlen helfen der leichteren Orientierung, in den Fußnoten werden zur Vertiefung Rsp und Lit sowie die GMat und Hinweise zur Gesetzeswerdung angeführt.

Was macht dieses Werk für den österr Markt – trotz mitunter unterschiedlicher Regelung – lesenswert? Es ist vor allem die Auseinandersetzung mit den durch die PauschalreiseRL und deren Umsetzung in das nationale Recht auftretenden offenen Fragen – zB wer das Erklärungsrisiko trägt (vgl § 651 I Rz 116 ff), die Frage des Änderungsvorbehalts (vgl § 651 ff Rz 1 ff)–, welche auch für den österr Rechtsanwender eine Fülle von Argumenten für eine reiserechtliche Auseinandersetzung bieten. Abgesehen vom wissenschaftlichen Zugang sind die detailreiche Aufschlüsselung sowie auch das Eingehen auf die Prozessführung iZm den beschließenden Ausführungen über die Behauptungs- und Beweislast eine wahre Fundgrube für den reiserechtlichen Praktiker.

Mit dem „BGB Reisevertrag“ liegt nun eine zweite – für den reiserechtlichen Praktiker – handliche und übersichtliche Aufbereitung der reiserechtlichen Problemstellungen vor. Vor allem für den forensisch tätigen Praktiker sind die Ausführungen, insb auch zur Behauptungs- und Beweislast, unentbehrliches Hilfsmittel. Daneben – noch zur alten Rechtslage – kann nach wie vor auf das „Handbuch der Beweislast“ zurückgegriffen werden (*Baum-*

gärtel/Laumen/Prütting [Hrsg], *Handbuch der Beweislast II* § 651 a ff BGB, Seite 1.459 ff).

Wer noch Platz in seiner reiserechtlichen Bibliothek hat, der sollte beide Werke (s oben) jedenfalls dazustellen: Mit beiden Werken ist dafür gesorgt, dass der reiserechtliche Praktiker auf dem letzten Stand des deutschen Reiserechts ist, welches auch in Österreich (vgl OGH 29. 8. 2018, 1 Ob 133/18 t) immer wieder als Argumentationsstütze herangezogen wird.

Eike Lindinger

Die Verjährung von haftplichtrechtlichen Forderungen bei einer Verletzung der körperlichen Integrität – mit rechtsvergleichenden Hinweisen.

Basler Studien zur Rechtswissenschaft Reihe A Privatrecht Band 130. Von Nicola Moser. Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel 2017. XV, 336 Seiten, br, ca € 81,-.

Die rechtsvergleichend angelegte Dissertation von *Moser* hat das Anliegen, im Diskussionsprozess im Rahmen der Reform des schweizerischen Verjährungsrechts auf die bedeutsamen Wertungen hinzuweisen und daraus Folgerungen für die Neukonzeption abzuleiten. Es ist beeindruckend, dass in der – nicht zur EU – gehörigen Schweiz der Blick deutlich über den Tellerrand hinaus erfolgt, nicht nur auf den deutschen Nachbarn, sondern auch auf die PECL und den DCFR sowie das Common Law. Wie so häufig nehmen die „Älpler“ voneinander keine Notiz. Das ist insoweit betrüblich, als mehrere rechtspolitische Petita des Autors sich im ABGB seit 1811 finden. Das hätte womöglich die Originalität der Vorschläge reduziert, womöglich aber deren Überzeugungskraft gestärkt. In § 1489 ABGB ist verwirklicht, was der Autor de lege ferenda fordert: die Beseitigung der unterschiedlichen Verjährungsfrist für Vertrag und Delikt sowie eine 30-jährige Frist bei vorsätzlichem Verhalten. Zur Konkurrenz von Gewährleistung und Schadenersatz vertritt er gerade die Position, die sich in Österreich herausgebildet hat und heute herrschend ist. In Übereinstimmung und unter Hinweis auf das deutsche Recht plädiert er überzeugend für eine Abstufung der Verjährungsfrist nach dem Rechtsgut, wobei für Personenschäden wegen der besonderen Wertigkeit des Rechtsguts der körperlichen Integrität eine längere Frist gelten soll; dergleichen sollte der Gesetzgeber bezüglich der Fristen das Verjährungsfristenwirrwarr – nach deutschem Vorbild – beseitigen.

Der Autor erschöpft sich aber nicht darin, Lösungsansätze anderer Rechtsordnungen für die Schweiz vorzuschlagen. Der – in Deutschland und Österreich geltenden – gemäßigten Einheitstheorie im Verjährungsrecht steht er kritisch gegenüber. Für Personenschäden lehnt er eine Begrenzung durch eine auch 30-jährige Verjährungsfrist ab und verweist diesbezüglich auf das angloamerikanische Recht. Die Ultimo-Verjährung des deutschen Rechts, dass Ansprüche grundsätzlich jeweils erst mit dem 31. 12. des Jahres zu verjähren beginnen, in denen der Anspruch fällig wird, sieht er nur bei „vereinbarten Leistungen“ für sachgerecht an, nicht aber im Deliktsrecht.

Hervorhebenswert ist schließlich noch die Auseinandersetzung mit der Entscheidung des EGMR *Howald Moor ua/Schweiz* (11. 3. 2014, 52067/10 und 41072/11): Die Schweiz wurde in einem Asbestschadenfall wegen Verstoßes gegen Art 6 Z 1 EMRK verurteilt. Die Beschränkung des Gerichtszugangs wurde zwar an sich als legitimes Ziel angesehen; das eingesetzte Mittel müsse freilich in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen; das sei nicht gegeben, wenn der Anspruch bereits vor der objektiven Kenntnis von einer Forderung verjähre. Der Autor zeigt eindrucksvoll auf, welche Chancen sich für die schweizeri-

sche Rechtsordnung ergeben hätten, die jeweiligen Verjährungsnormen völkerrechtskonform auszulegen bzw diesem Maßstab entsprechend das Verjährungsrecht neu zu positionieren. Was herausgekommen ist, ist eine kümmerliche Flickschusterei, die für die Opfer von Asbestschäden eine gewisse Abhilfe bietet, das grundlegende Problem aber nicht angepackt hat. Wie der Autor zutreffend ausführt, können sich entsprechende Probleme alsbald auch bei radioaktiven Strahlen sowie im Rahmen der Nanotechnologie stellen – und das nicht nur in der Schweiz!

Die Dissertation besticht durch mutige, weiterführende Thesen. Dass sich der schweizerische Gesetzgeber – anders als der deutsche im Rahmen der Schuldrechtsreform, dem ein großer Wurf mit geringfügigem anschließendem Nachbesserungsbedarf gelungen ist – nur zu einer geringfügigen „Reparatur“ des Verjährungsrechts durchringen konnte, ist am allerwenigsten dem Autor anzulasten (zur Rechtslage in der Schweiz nach dem reformierten Verjährungsrecht *Krauskopf* [Hrsg], *Die Verjährung – Antworten auf brennende Fragen zum alten und neuen Verjährungsrecht* [2018] – HAVE-Tagungsband). Die *Petita* von *Moser* sind auch in der Diskussion über die Reform des österr Verjährungsrechts diskussionswürdig. Und Rechtsvergleichung muss nicht immer zur Übernahme der Lösungen anderer Rechtsordnungen anmieren, sondern kann auch zu dem Ergebnis führen, dass man es so – wie bei der Reform des Verjährungsrechts in der Schweiz – gerade nicht machen sollte.

Christian Huber

Verjährung und Schaden.

Von *Natascha Brandstätter*. Verlag Manz, Wien 2017. LIV, 296 Seiten, br, € 74,-.

Die mehrfach mit Preisen bedachte, unter der Betreuung von *G. Graf* an der Universität Salzburg entstandene Dissertation beschäftigt sich praktisch mit der Auslegung des § 1489 ABGB. Sie tut das in vielerlei Hinsicht: Rechtsgeschichtlich, systematisch und unter Bezugnahme auf das deutsche Recht. Vorstellbar gewesen wäre auch eine Bedachtnahme auf das schweizerische Recht sowie europäische Werke wie PECL oder DCFR. Schon ein Blick in das Inhaltsverzeichnis belegt, auf welch unterschiedlichen Gebieten sich die Frage der Verjährung von Schadenersatzansprüchen stellt. Das Rsp-Verzeichnis macht deutlich, wie häufig die Verjährung von Schadenersatzansprüchen vor dem und für den OGH Thema ist. Dass dabei viele ältere nicht über das RIS zugängliche unveröffentlichte Entscheidungen ausgewertet worden sind, ist ein Beleg, wie umfassend die Autorin die Rsp ausgewertet hat. Die häufige Bezugnahme auf konkrete Sachverhalte trägt zur Anschaulichkeit der Ausführungen bei.

Der besondere Vorzug der Dissertation liegt aber darin, dass sie die Verjährung von Schadenersatzansprüchen in den systematischen Kontext des gesamten Verjährungsrechts stellt – und daraus ua die durchaus zutreffende Folgerung abgeleitet wird, dass es partout nicht einleuchten will, dass bei der langen Frist ein Anspruch verjähren kann, noch ehe ein Schaden eingetreten ist. Überzeugend ist auch die bei einem nicht vorhersehbaren Schaden eingenommene Ansicht, dass dieser ab deren Vorhersehbarkeit wie ein neuer Schaden zu qualifizieren ist. Stets hat die Autorin die einander widerstreitenden Interessen von Gläubiger und Schuldner im Auge, was etwa bei der Frage deutlich wird, ob den Geschädigten eine Erkundigungsobliegenheit trifft: Das ist nur bei konkreten Verdachtsmomenten anzunehmen. Angesichts des Umstands aber, dass der Schädiger für den Eintritt der Verjährung das Wissen des Geschädigten nachweisen muss, sprechen gute Gründe für

eine gewisse Objektivierung, sind doch Umstände aus dem Innersten eines Menschen kaum einer Beweiswürdigung zugänglich.

Die Untersuchung geht weit über die auch ausführlichste Kommentierung des § 1489 ABGB hinaus. Im Kleide dieser Norm stellt sich so manche zentrale zivilrechtliche Frage wie etwa die Reichweite der Zurechnung von Wissensvertretern. Die derzeitigen Arbeiten an der Reform des Verjährungsrechts sollten jedenfalls auf die mit Augenmaß vorgenommenen Feinjustierungen zur *lex lata* Bedacht nehmen, ließe sich doch bei einer umfassenden Reform da und dort eine Klarstellung vornehmen, mitunter auch eine behutsame Korrektur.

Christian Huber

Haftpflichtrecht.

2. Aufl. Von *Vito Roberto*. Stämpfli Verlag, Bern 2018. XXIV, 303 Seiten, br, € 80,20.

Das Haftpflichtrecht zeichnet sich einerseits dadurch aus, dass es keine übertrieben dichte Normierung aufweist und dadurch beträchtliche Ermessensspielräume eröffnet, andererseits in den deutschsprachigen Rechtsordnungen permanent in Gesetzgebung und Rsp um dessen Fortentwicklung gerungen wird. Schadenersatzansprüche bei (schweren) Personenschäden sind für den Einzelnen mitunter existenziell, für die Haftpflichtversicherer spielen darüber hinaus selbst „kleinere Schadensposten“ – namentlich beim Kfz-Sachschaden – eine große Rolle, weil sie sich beim Massengeschäft in Summe zu einer beträchtlichen Be- oder Entlastung summieren. Während der österr Haftpflichtjurist traditionell seinen Blick ausschließlich nach Deutschland richtet, wäre es angezeigt, auch für Impulse aus der Schweiz offen zu sein. Das Werk von *Vito Roberto* bietet dafür einen vorzüglichen Einstieg. Als weltgewandter Ordinarius an der Universität St. Gallen versteht er es, das gesamte außervertragliche Haftpflichtrecht auf 295 Seiten darzustellen, dabei aber durchaus auch den Blick in die Nachbarrechtsordnungen schweifen zu lassen, seine Ausführungen durch Beispiele zu veranschaulichen und auch auf aktuelle rechtspolitische Diskussionen hinzuweisen.

Der Haftungstatbestand wird nach dem auch in Österreich geläufigen Schema dargestellt, gegliedert nach Rechtswidrigkeit bzw Rechtsgutverletzung, Kausalität und Verschulden. Auch die Spezialtatbestände klingen zum Teil vertraut, so etwa Geschäftsherrhaftung, Produkthaftung oder Haftung des Tierhalters; manche Spezialtatbestände klingen nur anders, so etwa die Haftung des Werkeigentümers – im ABGB Halter eines Gebäudes – oder die Haftung des Familienoberhaupts – im ABGB Haftung der Aufsichtspflichtigen Eltern für ihre Kinder. Zum Teil gibt es aber auch Tatbestände, die im österr Recht keine Entsprechung haben, so die Haftung des Inhabers eines kryptografischen Schlüssels.

Ausführlich dargestellt werden Fragen nach dem Umfang des Ersatzes, wobei der Reduktion des Ersatzes ein eigenes Kapitel gewidmet ist. Dem Richter räumt dabei die schweizerische Rechtsordnung ein besonders großes Ermessen ein; im Ergebnis zeigt sich indes, dass österr oder deutsche Gerichte auch ohne solche gesetzlichen Ansatzpunkte zu durchaus ähnlichen Ergebnissen gelangen. Beim Angehörigenschmerzensgeld sei erwähnt, dass es dafür in der Schweiz eine ganz besonders lange (gesetzliche) Tradition und dem entsprechend eine gefestigte Judikatur gibt.

Wer sich mit Grundzügen des schweizerischen Haftpflichtrechts vertraut machen möchte, dem kann das Werk von *Vito Roberto* wärmstens empfohlen werden, weil es auf knappem Raum gut verständlich enorm viel Information bietet.

Christian Huber